Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 26.05.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/177/25
Geschäftszeichen:
Aktenzeichen: II/2/3-Rod

Änderung der Hebesatzsatzung- 1. Änderung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Entscheidung)	26.05.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Entscheidung)	05.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die 1. Änderung der Hebesatzsatzung gemäß beigefügtem Satzungsentwurf rückwirkend zum 01.01.2025.

Begründung:

Um in dieser schwierigen Finanzsituation die Belastung auf möglichst viele Schultern zu verteilen, sollen neben der Verwaltung (Einsparungen), den Bürgern (mögliche Erhöhung Grundsteuer B) auch die Unternehmen einen Beitrag zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit unserer Stadt beitragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei gleichbleibendem Gewerbesteueraufkommen (Jahresabschluss 2024 i.H.v. 16,840 Mio. €) wird mit Mehreinnahmen in Höhe von 0,9 Mio. € jährlich gerechnet

Anlage/n:

1 - 2025-05-26-Entwurf-Änderungssatzung-Neu (öffentlich)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für
die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **[Beschlussdatum]** die folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark**

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark vom 02.10.2024; in Kraft seit 01.01.2025; beschlossen.

Artikel I

§ 1 „Festsetzung der Hebesätze“ erhält die folgende Fassung:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 175 v.H.

 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 800 v.H.

2. für die Gewerbesteuer **400 v.H.**

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [Ausfertigungsdatum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister